



Sachbearbeitung	VG/ME - Vermessung		
Datum	19.12.2019		
Geschäftszeichen	VG/ME - Bern	* 1	
Beschlussorgan	Gemeinderat	Sitzung am 19.02.2020	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 001/20

Betreff: Umbenennung der Heilmeyersteige
- Abschluss des Verfahrens und Umbenennung -

Anlagen: Rückmeldung der Betroffenen (Anlage 1)

Antrag:

1. Der Gemeinderat beschließt die bisherige "Heilmeyersteige" umzubenennen.
2. Der Gemeinderat beschließt die Umbenennung in "Eselsbergsteige".

Jung

Zur Mitzeichnung an:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des
AR, BM 2, BM 3, C 3, OB	Gemeinderats:
_____	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

1. Sachdarstellung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 17.07.2019 die Einleitung des Verfahrens zur Umbenennung der Heilmeyersteige beschlossen (vgl. GD 133/19).

Im Rahmen des Umbenennungsverfahrens wurden die betroffenen Anlieger/innen und Grundstückseigentümer/innen schriftlich informiert. Hierbei wurden diesen die Hintergründe der Umbenennung erläutert und sie wurden aufgefordert, etwaige Einwände vorzubringen.

Darüber hinaus wurde die Einleitung des Verfahrens ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

2. Übersicht über die Rückmeldungen

Bei der Verwaltung sind 15 Rückmeldungen (s. Anlage 1) eingegangen. Hierin werden verschiedene Punkte gegen eine Umbenennung vorgebracht:

- a) (Zeit-) Aufwand der Betroffenen im Rahmen der Umbenennung
(Zeit für z.B. Behördengänge oder Meldung der Adressänderung an Vertragspartner, ...)
- b) Kosten der Stadt im Rahmen der Umbenennung
(Interner Verwaltungsaufwand ohne direkte Auswirkung für die Bürgerschaft sowie die Kosten die die Stadt den Betroffenen erlässt)
- c) Kosten für öffentliche Leistungen im Rahmen der Umbenennung
- d) Sonstige Kosten im Rahmen der Umbenennung
(Anpassung von Verträgen, Adressbögen, Visitenkarten, Nachsendeaufträge,...)
- e) Ressourcenverbrauch z.B. für neue Straßenschilder und Briefpapier

Darüber hinaus wurde vorgebracht, dass bei der Würdigung der Person Heilmeyer die Kriterien nicht ausreichend angewendet wurden bzw. nicht das ganze Lebenswerk gewürdigt wurde.

Einige Rückmeldungen waren durchaus zustimmend oder lediglich Rückfragen, die durch die Verwaltung direkt beantwortet werden konnten.

3. Würdigung der Rückmeldungen

Zu a): Der (Zeit-)Aufwand der Betroffenen im Rahmen der Umbenennung ist überschaubar und wird auf 1-3 Stunden je Haushalt geschätzt. Die meisten Änderungen können per E-Mail oder online erfolgen. Verträge und andere Dokumente (z.B. Testamente, Urkunden, Teilungserklärungen, Mietverträge) behalten ihre Gültigkeit und müssen nicht direkt geändert werden. Die Straßenänderung kann später - ggf. zusammen mit anfallenden inhaltlichen Änderungen - durchgeführt werden. Eine Änderung der Straßenbezeichnung in z.B. Grundstücks-Kaufverträgen oder Einkommenssteuererklärungen der Vergangenheit ist nicht notwendig.

Eine übermäßige Benachteiligung oder Belastung einzelner, die im Rahmen der Abwägung gegen eine Umbenennung sprechen, ist somit nicht erkennbar.

Zu b): Die Kosten der Stadt im Rahmen der Umbenennung sind die Übernahme der Kosten der städtischen Dienstleistungen sowie verwaltungsinterne Kosten.

Benachteiligungen oder Belastungen einzelner, die im Rahmen der Abwägung gegen eine Umbenennung sprechen, sind somit nicht erkennbar. Vielmehr werden die Betroffenen hierdurch sogar entlastet.

Zu c): Die Kosten für öffentliche Leistungen der Stadt Ulm, die im Zusammenhang mit der Umbenennung stehen, werden gebührenfrei erbracht. Dies sind unter anderem:

- Adressänderung Personalausweis/eAT (Aufkleber)
- KFZ-Zulassung: Änderung der Halterdaten
- Anwohnerparkausweise

Andere öffentliche Leistungen - zum Beispiel die Aktualisierung des Grundbuches oder des Einwohnermeldewesens - werden durch die Verwaltung selbständig und ohne Gebühr durchgeführt.

Benachteiligungen oder Belastungen einzelner, die im Rahmen der Abwägung gegen eine Umbenennung sprechen, sind somit nicht erkennbar.

Zu d): Sonstige Kosten im Rahmen der Umbenennung - zum Beispiel für die Änderung von Verträgen und anderen Dokumenten (z.B. Testamente, Urkunden, Teilungserklärungen, Mietverträge) - fallen nicht an, da diese ihre Gültigkeit behalten und daher nicht direkt geändert werden müssen. Die Straßenänderung kann später - ggf. zusammen mit anfallenden inhaltlichen Änderungen - durchgeführt werden. Eine Änderung der Straßenbezeichnung in z.B. Grundstücks-Kaufverträgen oder Einkommenssteuererklärungen der Vergangenheit ist nicht notwendig.

Kosten fallen lediglich z.B. für die Änderung von Briefbögen oder Visitenkarten an. Da in der Heilmeyersteige größtenteils nur Privatpersonen gemeldet sind, ist die Anzahl der zu ändernden Dokumente gering. Portokosten sind im Zeitalter der elektronischen Kommunikation vernachlässigbar.

Benachteiligungen oder Belastungen einzelner, die im Rahmen der Abwägung gegen eine Umbenennung sprechen, sind somit nicht erkennbar.

Zu e): Der Ressourcenverbrauch z.B. für neue Straßenschilder und Briefpapier ist vernachlässigbar.

Benachteiligungen oder Belastungen einzelner, die im Rahmen der Abwägung gegen eine Umbenennung sprechen, sind somit nicht erkennbar.

Die Würdigung der Person Heilmeyer - die Auslegung der Kriterien - ist Teil des Verfahrens und obliegt dem Gemeinderat.

Nach Abwägung der genannten Punkte empfiehlt die Verwaltung dem Gemeinderat, seine Ermessensentscheidung zu Gunsten der Umbenennung zu treffen.

4. Umbenennungsvorschlag

Die Verwaltung schlägt vor, die "Heilmeyersteige" in "Eselbergsteige" umzubenennen.

Der "Eselsberg" trug ursprünglich andere Namen. Im Jahr 1356 wird der Untere Eselsberg "Hoverberg" genannt, 1524-1760 findet sich wiederholt der Name "Söflinger Berg". Der Name Eselsberg taucht erstmals 1440 in einem Zinsbuch der Deutschen Ordenskommende Ulm auf. 1760 war neben Eselsberg und Söflinger Berg auch der Name "Edlesberg" oder "Edlsberg" gebräuchlich, der auf eine frühere, inzwischen verlassene Siedlung verweist.

Der Name Eselsberg könnte ursprünglich "Edlesberg" oder "Ödlesberg" geheißen haben und zu Eselsberg verballhornt worden sein.

Andererseits ist der Name Eselsberg vielfach in Württemberg belegt und bezeichnet ein Gelände mit steilen Wegen, auf denen Esel als Tragtiere verwendet wurden. Dies würde auf den Eselsberg (ursprünglich wohl "Eselswegberg") passen.

[Nachweise u.a. Peter Löffelad, Flurnamen der Stadt Ulm und deren Bedeutung (Forschungen zur Geschichte der Stadt Ulm, Reihe Dokumentation, Band 8), Ulm 1992, Seite 36].

5. Weiteres Verfahren

Die Verwaltung wird die direkt betroffenen Anlieger/innen über die Umbenennung schriftlich informieren und jeder gemeldeten Person einen Gutschein für das Donaabad zukommen lassen. Darüber hinaus wird die Umbenennung öffentlich bekannt gemacht (Amtliche Bekanntmachung und Öffentlichkeitsarbeit).

Die Umbenennung soll im Dezember 2020 im Rahmen des Fahrplanwechsels umgesetzt werden.